

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 die Überführung des Instituts für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie von der Fakultät für Biowissenschaften in die Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie die nachstehende Satzung für dieses beschlossen.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie beschlossen.

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt die Dekanin oder der Dekan.

- (2) Das Institut dient der Forschung und Lehre in den Fächern Pharmazie und Molekulare Biotechnologie.

§ 2 Leitung

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem alle hauptamtlich am Institut tätigen und durch ein ordentliches Berufungsverfahren bestellten Professorinnen und Professoren angehören.

Dies sind aktuell

- Abtlg I: Professur für Pharmazeutische und Bioorganische Chemie
- Abtlg II: Professur für Pharmazeutische und Medizinische Chemie
- Abtlg III: Professur für Pharmazeutische Biologie
- Abtlg IV: Professur für Pharmazeutische Bioanalytik
- Abtlg V: Professur für Bioinformatik
- Abtlg VI: Professur für Funktionelle Genomik
- Abtlg VII: Professur für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

Voten und Vorschläge des Instituts zu Funktionsbeschreibungen der Professuren und deren Änderung bedürfen der Zustimmung von 70% der Direktoriumsmitglieder (siehe § 2 Absatz 2).

Das Direktorium tritt auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens aber einmal pro Semester zusammen. Termine für Direktoriumssitzungen sollen im Regelfall während der Vorlesungszeit angesetzt werden und zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist. Es entscheidet insbesondere über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen gemäß § 3 und stellt den Haushalt auf. Dies beinhaltet die Verteilung der aversalen Mittel, die Zuordnung von Stellen des wissenschaftlichen, technischen und administrativen Personals, die Zuordnung der Räume und der technisch/apparativen Ausstattung, soweit diese nicht durch Berufungszusagen definiert sind.

Beschlüsse des Direktoriums bezüglich der Ressourcenverteilung bedürfen der Zustimmung von 70% der Direktoriumsmitglieder. Eine Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist möglich.

(3) Das Direktorium ist der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und auf deren oder dessen Vorschlag eine Stellvertretung. Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre; die Amtszeit der Stellvertretung endet jedoch immer mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und/oder ihre Stellvertretung können jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 aller Direktoriumsmitglieder abgewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan und das Rektorat werden hierüber unterrichtet.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Sie oder er vertritt das Institut in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität. Sie oder er sind jeweils Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und übrigen Beamten an der Universität. Die fachlichen Weisungsbefugnisse der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Institut gegenüber ihren Mitarbeitern gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG sowie die Aufsichts- und Weisungsrechte der Dekanin oder des Dekans bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

§ 3 Verwaltung/Finanzen

Das Institut regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

Die Abteilungen/Professuren verfügen und entscheiden selbstständig über ihre Mittel. Über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung (insbesondere Geräte und Räume) treffen die Abteilungen einvernehmliche Absprachen. Im Streitfall entscheidet das Direktorium.

§ 4 Nutzungsberechtigte

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

(3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des Instituts auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie vom 20.04.2017 (MBI. Nr. 9/2017 S. 545 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 22.03.2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor